

Die Rundschau.

Verantwortlich: M. S. D. ...

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis für die Ver. Staaten \$1.00 ...

Entered at the Post Office at Elkhart, Ind., as second-class matter.

28. Februar 1900.

Manche Briefe von Russland laufen ziemlich verspätet ein.

Aus Versehen ist der Finanzbericht nicht in No. 8 der 'Rundschau' ...

Die Agenten in Russland und auch sonstwo sind gebeten, sie zu angeben, ob der Monat ein alter oder ein neuer sei.

Der Sonntagsgl.-Bot' ist ein neues Blattchen von P. B. Diefen, M. S. D., ...

Befonders an die Leser in Deutschland, Frankreich und Russland. Für die Angelegen in der 'Rundschau' ...

Einige memmontische Blätter in englischer Sprache bemühen sich noch immer direkt oder indirekt zu beweisen, daß die deutsche Sprache in diesem Lande ...

Solange die deutschen Gemeinden noch gerade so solid, solange die Schulen der deutschen Gemeinden noch gerade so gut ...

Unparteilichkeit.

Die memmontische Gemeinshaft ist, wie auch jede andere größere Gemeinshaft und Kirche in verschiedenen Abteilungen ...

alle eins. In allen Kirchen, groß und klein, in Städten und auf dem Lande, predigt und lehrt man aus dem einen wahren Buch der Bibel.

Nun, du 1. Rundschau, nur immer mutig vorwärts auf dem Wege der Unparteilichkeit.

J. S. Amstutz.

Kansas.

den 19. Feb. 1900. Wertvoller Bruder Götter! Gruß der Liebe. Wann man so in der 'H. V.' ...

An m. Da ich aus Ihrem Briefe, l. Freund den Ton aufrichtigen Bedauerns herausfühle, so möchte ich ...

Solange die 'Brieft' lieblos über die 'H. V.' herfahren, habe ich solche Einseitigkeit nicht beabsichtigt.

männliches und unmoralisches Handeln. Ein naher Anverwandter unferes Angreifers, der sich für jedenmal einen Wutausfall bekommt, wenn er die Rundschau zu sehen bekommt, hat sich bei mir wegen seines wüsten Treibens entschuldigt und mich gebeten, daß ich ihn nicht als mit solchem Handeln einverfaßten betrachten solle.

Briefkasten.

H. Damm, Diege. — Das Geld können Sie an B. Born, Elkhart, schicken, welches nach und nach zufließen wird.

John Nickel, New York. — Bestellung für mein 'Rundschau' erhalten. Geld noch nicht. Näheres brieflich.

Erkundigung.

Dietrich Knefel, Alta, Kansas, wünscht zu erfahren, wo sein Vetter Heinrich Knefel, früher wohnhaft gewesen in Österreich, alte Kolonie, Ausland, sich jetzt aufhält.

Wo ist Bernhard Bergen, Sohn von Jacob Bergen, gewohnt in Kontenwiesfeld, verheiratet nach Steinbach. Im Anstufte bittet Johann S. Bergen. Es soll eine Anfrage von Bernhard Bergen nach mir in der 'Rundschau' gewesen sein, habe aber diezeit nicht bemerkt.

Aid Plan.

Die Hugelunterstützungsvorlage ist nur von wenigen Delegaten unterschrieben, weil eben nicht sehr viele anwesend waren. Dafür lagen aber 25 Briefe aus verschiedenen Distrikten vor, welche alle die erste Hugelvorlage, wie sie feiner Zeit in der 'Rundschau' erschien, bekräftigten.

Bericht über die Organisation der Hugelunterstützung.

Wir, Delegaten der 'Memmontische Aid Plan', haben uns heute, den 15. Feb. 1900, vereinigt und nach den Grundgedanken des 'Mem. Aid Plan' eine Memmontische Hugelunterstützung gegründet und zu dem Zweck die nachfolgenden Regeln angenommen:

§ 1. Regeln können in der Weise gegen Verstoß durch Hugel eingehakt werden, daß man genau die Artzahl angibt, die man genau bestimmen will, und welche man per Hugel Einzahlung haben will, im Fall die Ernte erhöht werden sollte.

§ 2. Die Entschädigung soll die folgenden Summen der Aker nicht übersteigen: Für Weizen nicht über \$5.00, Roggen \$5.00, Hafer \$4.50, Gerste \$4.50 und Korn \$4.00, Alts \$5.00.

§ 3. Die in § 2 angeführten Summen sollen nur dann voll ausgezahlt werden, wenn die Ernte total gerührt worden ist. Ist noch eine halbe Ernte geblieben, so soll nur die Hälfte ausgezahlt werden. Es soll auch nicht für mehr Aker als wirklich durch Hugel geschädigt worden sind, Entschädigung gezahlt werden. Man soll also im Verhältnis zum Schaden zahlen.

§ 4. Alle Hugelgeschäden sollen sofort an die Hauptoffice berichtet werden und eine erste Abzahlung sofort vorgenommen werden. Dieser ersten Abzahlung soll eine zweite Abzahlung folgen, und zwar nach der Ernte, damit festgestellt werden kann, ob die Ernte durch den Hugel geschädigt war, und wie groß die Entschädigung sein soll. Diese Entschädigung ist von den Abzahlungen des Distrikts, in welchem der Schaden stattgefunden, zu bestimmen.

§ 5. Die Summe für Hugelunterstützung soll nur für Zwecke auf dem Dalme gelten.

§ 6. Hugelunterstützungen müssen spätestens im Monat Mai gemacht und jedes

Jahr erneuert werden. Nach dem 1. Juli eingehakt werden.

§ 7. Die Hugelunterstützung eines Bruders darf die Summe von \$500.00 nicht übersteigen.

§ 8. Hugelunterstützungen müssen mit einer Vorauszahlung von zwei Prozent der eingeschlagenen Summe begleitet sein.

§ 9. Jede Applikation zur Hugelunterstützung muß mit 50 Cents Einzahlungsbetrag begleitet sein.

§ 10. Alle Hugelgeschäden sollen bis zum 1. September eingehakt angemeldet sein. Schäden, die nach dem 1. September angemeldet werden, sollen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 11. Es sollen nicht eher Schäden ausgezahlt werden, bis alle Schäden angemeldet sind, und es darf nicht mehr als drei Prozent der eingeschlagenen Summe für Entschädigung ausgezahlt werden. Ist der Totalschaden aber höher als drei Prozent der Totalzahlung, so soll der Restbetrag im Verhältnis auf alle Schäden verteilt und davon abgezogen werden. Betrag der Totalzahlung weniger als drei Prozent der eingeschlagenen Summe, so soll das übrige Geld nach Abzug von 5 Prozent zur Deckung der Unkosten zurückgeschickt werden und pro rata unter die Distrikte verteilt werden.

§ 12. Die Hugelunterstützungen sollen auf besonderen Formularen vorgenommen werden und über dieselben soll ein besonderes Buch geführt werden. Es sollen auch besondere Eintragungsbüchlein für die Mitglieder gegeben werden, auf denen die eingeschlagenen Felder ganz genau bezeichnert sind, damit später kein Mißverständnis sich einstellen kann über die Frage, ob ein geschädigtes Feld eingeschrieben war oder nicht.

§ 13. Diese Regeln sollen vordringlich auf zwei Jahre gelten und, wenn sie sich bewähren, auch weiterhin gültig sein. Es dürfen dann aber von Zeit zu Zeit von der Hauptversammlung solche Veränderungen vorgenommen werden, als zweckdienlich erscheinen.

Folgende Bestiftungen gelangen hierauf zur Annahme:

- 1. Die Hauptoffice der Hugelunterstützung soll in Elkhart, Indiana, sein.
2. Die Leuten sollen sein: J. S. Amstutz Präsident und W. G. Wiens Vizepräsident und Schatzmeister.
3. Die Distrikte sollen sich in derselben Weise organisieren wie die 'Aid Plan' Distrikte.
4. Die Gelder sollen bei der Memmontische Publ. Co. deponiert werden.

Dieses sind andere Umstände, wie wir sie nach zeitlicher Überlegung niedergelegt haben. Gezeichnet von:

- Andolph S. Miller, Mount Airy, Ind.
Henry Schmitt, Mount Airy, Ind.
Daniel Inger, Hillsboro, Kan.
Julius Siemens, Atchison, Kan.
J. B. Isaac, Wintler, Kan.
J. S. Amstutz, Elkhart, Ind.
W. G. Wiens, Elkhart, Ind.

Zusammenstellung des Finanzberichts, die zum 14. Feb. 1900.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Bar an Hand am 1. Jan. 1899', 'Hilfsfonds', 'Einkommen vom 1. Jan. 1899', etc.

Bar an Hand am 1. Jan. 1899 ... 3315.87
Hilfsfonds ... 798.50
Einkommen vom 1. Jan. 1899 ... 12933.37

Bar an Hand am 1. Jan. 1899 ... 186.70
Einnahmen vom 1. Jan. 1899 bis 14. Feb. 1900 ... 95.90

Zinsen eingenommen für Kisten ... 71.00
(7401.34)

Verluste ausgezahlt vom 1. Jan. 1899 bis 14. Feb. 1900 ... 13448.36

Verluste des Hauptbüchlein ... 250.00
Druckkosten ... 121.98
Bar an Hand ... 3551.23
Kostmarten ... 29.77
(7401.34)

Wir, die Unterzeichneten, haben heute am 14. Februar 1900 den obigen Bericht geprüft, mit den Büchern verglichen, und gefunden, daß alles genau stimmt und angenommen ist als richtig.

David Ewert, Henry Schmitt, Aaron W. Wall.

Die der Memmontische Rundschau, Gütergemeinschaft.

Deren Dietrich Knefel, und durch Nachrichten vom südlichen Virginiten haben in die dem Wunsch gemacht, Näheres zu erfahren über die Rechtsstellung der christlich-sozialen Wiederkäufer unferes Landes, namentlich die Verhältnis zu unsern Handels- und

Erbschaftsregeln. Da sich gewiß auch andere Leser für solche aufrichtige und ernste Verträge, die soziale Frage zu lösen, interessieren würden, so dürften Mitteilungen von der Kolonien höchst nützlich und belehrend sein.

Und da ich nun am Schreiben bin, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen machen über Arten der Gütergemeinschaft oder Gütervereinigungen, die dem gewöhnlichen Juristen bekannt sind.

Das allenglische Grundeigentumsrecht kennt die folgenden drei Formen der Gütervereinigungen. Wenn Land an einem Mann und Ehefrau käuflich übertragen wurde, so besaßen beide das Ganze untrennbar. Keiner konnte sagen: Die eine Hälfte ist meine, die andere Hälfte ist deine. Sie mußten sagen: Das Ganze ist unferes. Keiner konnte seinen Anteil verkaufen, aber beide zusammen konnten das Ganze verkaufen. Nach dem Tode des einen bezog der Überlebende das Ganze, und nur die Erben des Verstorbenen hatten Ansprüche. Dies war vollkommene Gütergemeinschaft (estate by the entirety).

In joint tenancy eigneten zwei oder mehr Personen dasselbe Land. Bei Verstorbenen blieb das Land bei den Überlebenden, und nur nach dem Tode des letzten Überlebenden konnte die Erben dieses letzten die Erbschaft anwenden. Die Kinder des Verstorbenen hatten keine Ansprüche. Die joint-Eigentümer hatten so weit als vollständige Gütergemeinschaft. Doch konnte sie jeder wählen, seinen Anteil zu verkaufen, und da das Gesetz den Käufer in dem Gelauten schützte, so mußte dessen Anteil nicht mehr an die Überlebenden fiel, so hörte damit die Gütergemeinschaft auf.

Joint tenancy und tenancy by the entirety sind jetzt veraltet und in den meisten unserer Staaten abgeschafft, doch werden sie in vielen noch bestehen dürfen.

Besser erhalten ist tenancy in common, bei der auch zwei oder mehr Personen dasselbe Land eignen. Jede von ihnen darf sagen: der so und so viele Teil des Landes ist mein, den kann ich verkaufen und der soll nach meinem Tode an meine Erben, und wenn ich will, kann ich den Erbschaft eingetragt fordern. Diese Gütervereinigung wäre wohl nicht mehr Gütergemeinschaft.

Im ganzen hat unser individualistisches Zeitalter die Gütervereinigungen der Gütergemeinschaft vorgezogen. Selbst Ehemann und Ehefrau, so oft kleine Kinder können heutzutage mit Recht das Wein und Wein betonen, und das unser bedeutet nur selten Gütergemeinschaft.

Hingegen die Religions- und Wohltätigkeitsgesellschaften denken wie Mitglieder stets an 'unser' Verfallungshaus, 'unsern' Kirchhof, 'unser' Waisenhaus. Ich fürchte nie von 'meinem' so und so vielen Anteil an diesen Gegenständen und sehe es für selbstverständlich an, daß ich keine weiteren Ansprüche habe, wenn ich sterbe oder wenn ich die Grundbesitz und den Zwecken der Gesellschaft unterwerde. Hier wäre also doch eine Art moderner Gütergemeinschaft, wo es keine Anteile zu verhandeln oder zu vererben gäbe, sondern alle Überlebenden Getreuen eigenem Interesse immer zusammen. In der Verwaltung, namentlich der Verteilung der milden Gaben, gilt der Satz: Jedem nach Bedürfnis.

Ganz anders steht es bei unferen Vereinigungen für Produktions- und Geschäftszwecke. Selbst als Teilnehmer an den größten Kapitalanlagen sprechen ich stets von 'meinem' Anteil, 'meinem' so und so vielen Teil des Ganzen, 'meinen' Aktien, die ich verkaufen und meinen Erben hinter-

